

Publikation stiller Majorzwahlen (§ 70 Abs 2 GpR)

Für die nach Majorzwahlverfahren vorzunehmende Erneuerungswahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin der Einwohnergemeinde Horriwil für die Amtsperiode 2025 – 2029 sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind.

§17 der Gemeindeordnung besagt, dass wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt. Der Vorgeschlagene gilt somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§ 17 GO i.V.m. §§ 70 Absatz 2 und 71 GpR).

Als Gemeindepräsident ist gewählt:

Läng Adrian, 1995, Unternehmensberater (bisher)

Horriwil, 31. März 2025

GEMEINDEVERWALTUNG HORRIWIL



Nadine Balmer
Gemeindeschreiberin



Die offizielle und rechtlich massgebende Publikation erfolgt am Donnerstag 3. April 2025 im amtlichen Publikationsorgan AZ Azeiger.